



Rep.-Kurs Öffentliches Recht

Einheit 6: Einführung in das Verwaltungsrecht AT



Verwaltungsrecht AT

Zu unterscheiden sind:

- Materielles Allgemeines Verwaltungsrecht und
- Verwaltungsprozessrecht

In beiden Bereichen werden vertiefte Kenntnisse erwartet.
Erforderlich ist gleichwohl vor allem das Verständnis der Grundlagen.



Verwaltungsrecht AT

A. Materielles Allgemeines Verwaltungsrecht

I. Der Verwaltungsakt (VA)

Dieser steht ganz im Zentrum der täglichen Behördenarbeit und auch des Examens. Er ist sozusagen Dreh- und Angelpunkt der meisten Klausuren. Hier werden vertiefte Kenntnisse verlangt.

1. Charakteristika von VA

- fehlerunabhängige Rechtswirksamkeit (Ausnahme: § 44 VwVfG)
- Bestandskraft
- verwaltungsinterne Vollstreckungsmöglichkeit



Verwaltungsrecht AT

2. Merkmale des VA

- Behörde
- Hoheitliche Maßnahme
- Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
- Regelung
- Einzelfall
- Außenwirkung

Definition dieser Merkmale?

Verwaltungsrecht AT

3. Unterscheidung von Existenz und Wirksamkeit von VA

- Existenz des VA: Sobald er nur irgendeiner Person bekanntgegeben wurde.
- Wirksamkeit entsteht nur gegenüber demjenigen, dem er bekannt gegeben wurde. § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG.
 - Konsequenz: VA muss befolgt werden, von Erlaubnis darf Gebrauch gemacht werden, Vollstreckung ist möglich.
 - Unterscheidung von äußerer und innerer Wirksamkeit.
- Bekanntgabe
 - Zuständige Behörde,
 - in amtlicher Eigenschaft
 - Wissentlich und willentlich
 - den Inhalt des VA gegenüber Betroffenen eröffnet
 - und VA zugegangen ist



Verwaltungsrecht AT

4. Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

a) EGL

Wann ist eine solche erforderlich?

Warum?

Formulierung?

b) Formelle Rechtmäßigkeit

Zuständigkeit

Verfahren (28, 44, 45)

Form

Rechtsbehelfsbelehrung



Verwaltungsrecht AT

c) Materielle Rechtmäßigkeit Tatbestandsmäßigkeit des VA

- Subsumtion
- Beurteilungsspielraum
 - Formulierung?

Ermessen

Ermessensfehler?

- Ermessensnichtgebrauch
- Ermessensüberschreitung
- Ermessensfehlgebrauch



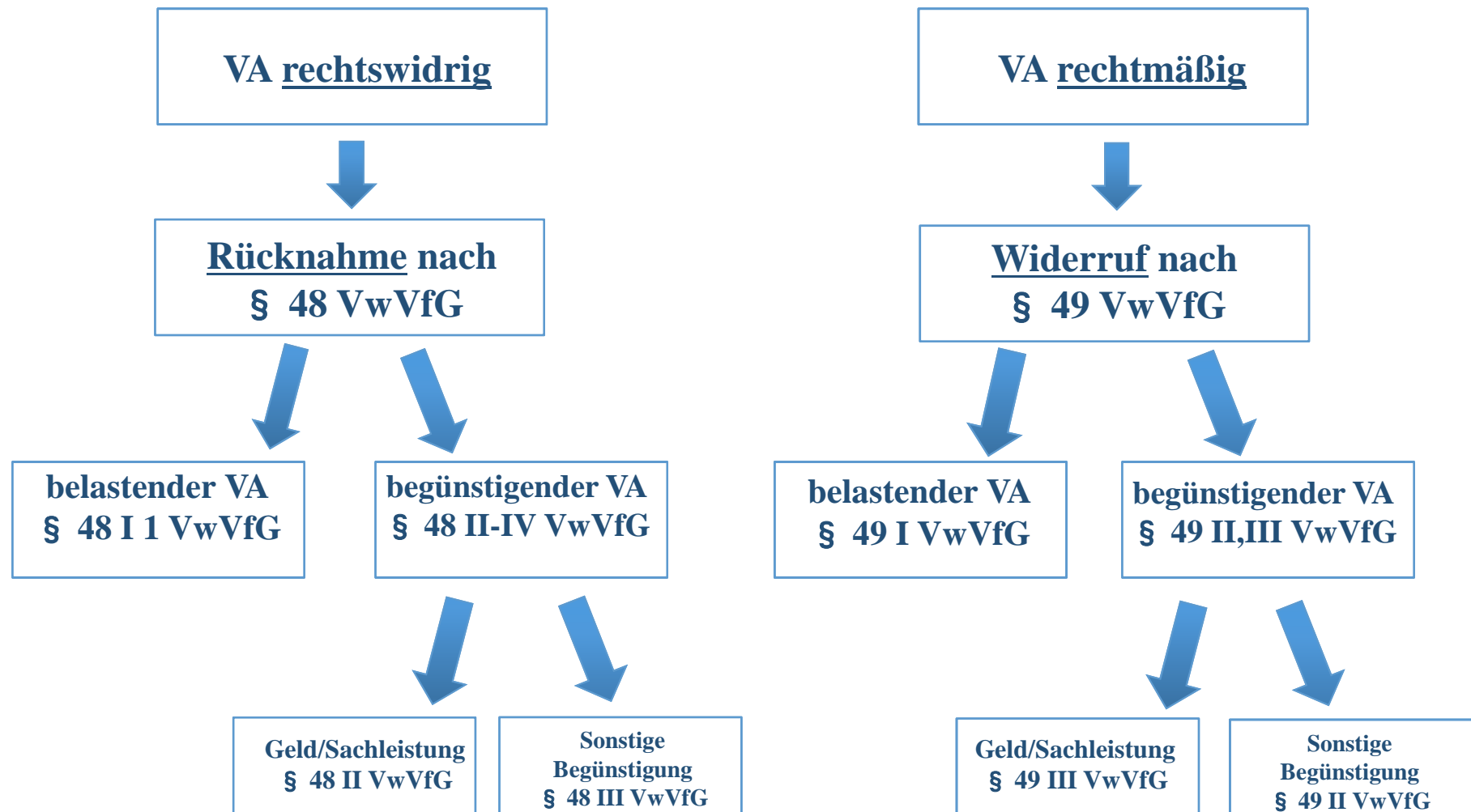
Verwaltungsrecht AT

5. Aufhebung von Verwaltungsakten

Regelung in §§ 48, 49 VwVfG

Besondere Bedeutung: § 48 VwVfG

Systematik?





Verwaltungsrecht AT

Beachte jeweils die „**Schichtenkonstruktion**“, die sich insbesondere darauf auswirkt, welche Klageart zu wählen ist.

Achtung auch bei Rücknahme EU-rechtswidriger Verwaltungsakte.

II. Verwaltungsvorschriften

- Gesetzesauslegende VV
- Gesetzeskonkretisierende VV
- Ermessenslenkende VV

Umstritten jeweils: Außenwirkung.



Verwaltungsrecht AT

B. Verwaltungsprozessrecht

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

In der Regel unproblematisch.

Aber wie wird das Unproblematisch ansprechend formuliert?

Etwa so:



Verwaltungsrecht AT

„Der Verwaltungsrecht müsste eröffnet sein. Mangels aufdrängender Sonderzuweisung richtet sich dies nach § 40 Abs. 1 VwGO. Danach müsste zunächst eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegen, was sich nach der wahren Natur des behaupteten Anspruchs richtet. Vorliegend wendet sich A gegen den ihm erteilten Platzverweise. Streitentscheidende Normen sind dabei solche des allgemeinen Polizei- und Versammlungsrechts. Diese berechtigen einseitig einen Hoheitsträger in dieser Funktion und stellen damit nach Maßgabe der modifizierten Subjektstheorie öffentliches Sonderrecht des Staates dar. Diese öffentliche Streitigkeit ist mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit auch nicht-verfassungsrechtlicher Art. Da der P hier präventiv und nicht repressiv agiert hat kommt weder Ar. 23 EGGVG noch eine andere abdrängende Sonderzuweisung in Betracht. Der Verwaltungsrechtsweg ist damit eröffnet.“



Verwaltungsrecht AT

Denken Sie im **Polizeirecht** immer an **§ 23 EGGVG!**

Im Übrigen müssen Sie diese Eröffnung auswendig beherrschen.
Das gibt Ihnen zugleich die erforderliche Sicherheit.

II. Anfechtungsklage

1. Zulässigkeit

Worauf kommt es an?

- Statthaftigkeit
 - Hier bitte differenzieren und an § 44 denken!
- Klagebefugnis

Auch hier brauchen Sie fertige Formulierungen



Verwaltungsrecht AT

2. Begründetheit

Obersatz?

Im Übrigen: versuchen Sie die Grundlagen des Verwaltungsrechts bei Ihrer Lösung zu beachten.

Etwa bei Ermessen, Beurteilungsspielraum, Ermächtigungsgrundlage etc.



Verwaltungsrecht AT

III. Verpflichtungsklage

1. Zulässigkeit

- Statthaftigkeit
- Klagebefugnis

Formulierungsvorschläge?

2. Begründetheit

Obersatz?



Verwaltungsrecht AT

III. FFKL

1. Zulässigkeit

– Statthaftigkeit.

- Maßgeblich ist Zeitpunkt der Erledigung. Was heißt noch mal Erledigung? Wo steht das?
- Danach richtet sich, ob § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO direkt oder analog angewandt wird.
- Umstritten ist, ob im Falle der Erledigung vor Klageerhebung auf allgemeine Feststellungsklage zurückgegriffen werden soll. Formulierung?



„Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Begehren des A, vgl. § 88 VwGO. Vorliegend wendet sich der A gegen den ihm erteilten Platzverweis, der als Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung die Merkmale eines Verwaltungsakts nach § 35 VwVfG erfüllt. Allerdings ist dessen Regelungswirkung entfallen, da die Versammlung mittlerweile beendet ist (Erledigung nach § 43 Abs. 2 durch Zeitablauf). Die Anfechtungsklage ist daher nicht (mehr) statthaft, statthaft ist vielmehr die Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO in analoger Anwendung, da die Erledigung vorliegend bereits vor Klageerhebung eingetreten ist. Auch in dieser Konstellation ist wegen der engen Verknüpfung zum erledigten Verwaltungsakt und anders als teilweise vertreten, richtigerweise nicht auf die allgemeine Feststellungsklage abzustellen.“



Fragen?